

Einleitung

A. Ausgangspunkt

„Der Sport will autonom sein, selbstbestimmt seine Welt gestalten, nach den Regeln und Ordnungen leben, die er sich selbst gibt, nicht nur seine Sport- und Spielregeln, und er will sie auch mit eigenen rechtlichen Mitteln durchsetzen.“¹ Diese Aussage *Steiners* umschreibt zutreffend das sportorganisatorische und -rechtliche Bemühen und den Willen des organisierten Sports und dessen Akteure. Denn der (organisierte) Sport ist auf die weltweite Durchführung von Wettkämpfen ausgerichtet und getragen von dem Bedürfnis nach Vereinheitlichung von Leistungsvergleichen und Spielregeln in einheitlichen Organisationsstrukturen nach eigenen (Sport-)Werten.²

Auf verfassungsrechtlicher und damit staatlicher Ebene wird dem Sport dieser Freiraum gewährt durch Billigung und Schutz von Autonomie.³ Das „selbstgesetzte Recht“ des Sports ist hierarchisch und verbandsrechtlich strukturiert in einer Pyramide des Rechts⁴ und materiell-rechtlich – augenscheinlich durch ein Loslösen aus dem allgemeinen Zivilrecht – in einem „Elfenbeinturm“.⁵ Eine Grundlage bieten dabei auch der Rückzug des Gesetzgebers⁶ und die sportinnenrechtliche Kompetenzzuschreibung, dass Spielregeln und die auf ihnen beruhenden (Tatsachen-)Entscheidungen von Verbandsorganen unüberprüfbar und unanfechtbar sind,⁷ wobei bereits streitig ist, wo der Rechtskreis von justiziablen Rechtsregeln beginnt.⁸

1 *Steiner*, SpuRt 2018, 186 (186).

2 *Fritzweiler/Pfister/Summerer/Pfister/Fritzweiler*, Einf. C. I. Rn. 12; *Fritzweiler/Pfister/Summerer/Summerer*, 3. Kap. A. I. 4. Rn. 29 ff.; *Pfister*, in: FS Lorenz (1991), S. 171 (171, 177 ff.); *Westermann*, S. 75 f.; *Steiner*, NJW 1991, 2729 (2730).

3 Vgl. nur *Steiner*, SpuRt 2018, 186 (186); *Steiner*, NJW 1991, 2729 (2730).

4 *Weller*, JuS 2006, 497 (498); vgl. auch *Weller/Benz/Wolf*, in: FS Prütting, S. 155 (156).

5 Anlehnend an *Stopper*, SpuRt 2020/3, Editorial, der die verbandsrechtliche Unterwerfung auch in der Coronakrise betont.

6 *Steiner*, NJW 1991, 2729 (2730): „Den in Vereinen und Verbänden organisierten Sport könnte der Staat schon mangels eigenen personell-ehrenamtlichen Substrats nicht gleichwertig ersetzen.“

7 *Hilpert*, Sportrecht, S. 123; *Fritzweiler/Pfister/Summerer/Pfister/Fritzweiler*, Einf. C. II. 2. Rn. 26; *Kaiser*, SpuRt 2009, 6 (6 ff.).

8 Vgl. nur *Fritzweiler/Pfister/Summerer/Pfister/Fritzweiler*, Einf. C. II. 2. Rn. 24 ff.

Einleitung

Die sportrechtlich verfolgte höchste Rechtsebene ist die der *Lex sportiva*: die Schaffung eines für den gesamten Sport einheitlichen Rechts, die Selbstbindung der Akteure hieran und die Selbstregulierung im Sport.⁹

Den Spitzensportverbänden kommt indes keine eigene, selbstständige Rechtssetzungsautonomie zu, sondern nur eine staatlich abgeleitete Normsetzungsbefugnis¹⁰ und eine gesetzliche Grenzsetzung, woraus sich auch die Qualifikation des Sportrechts als „Querschnittsmaterie“ ergibt; sie ist geprägt von der Zweispurigkeit verbands- und vereinsrechtlicher Autonomierechte sowie Regelungen staatlichen und überstaatlichen Rechts.¹¹ Das Sportrecht ist eingebettet im mehrpoligen System Staat, Sport und Markt.¹²

Getrieben von der Konfliktträchtigkeit der Professionalisierung und den konfliktauslösenden hierarchischen Monopolstrukturen hat sich das Rechtsgebiet rasant weiterentwickelt und musste sich vom selbstregulatorischen Rahmen und seiner sportjudikativen Klärung bei sportspezifischen Interessenkonflikten in Teilen lösen.¹³

Während die Autonomie des Sportverbands- und -vereinswesens unantastbar erschien, zeigt sich eine zunehmende Konfrontationslage bereits innerhalb des sportrechtlichen Binnenrechts durch grundrechtsintensive und -relevante Eingriffe im Sport-Monopolkorsett zulasten von Mitgliedern und (Berufs-)Sportlern.¹⁴ *J. Orth* bringt das Rechtsgebiet des Sportrechts außerhalb dessen – nicht zuletzt durch die immense Kommerzialisierung und Globalisierung des Fußball-Business in den letzten Jahrzehnten¹⁵ – auf die Formel „Sportrecht ist Wirtschaftsrecht“¹⁶. Der Sport bringt zudem mit dem eSport neue innovative Sportformen mit neuen regulatorischen Bedürfnissen hervor.¹⁷ Die Coronakrise trifft auch den Sport nicht nur bezüglich Fragen des Gesundheitsschutzes, sondern mit Ende bzw.

9 *Vieweg/Staschik*, SpuRt 2013, 227 (227).

10 *Vieweg/Staschik*, SpuRt 2013, 227 (228).

11 *Vieweg*, JuS 1983, 825 ff.; der den Beitrag unter <http://www.irut.de/Forschung/Veroeffentlichungen/OnlineVersionFaszinationSportrecht/FaszinationSportrecht.pdf> zuletzt 2015 aktualisiert hat (zuletzt aufgerufen: 24.02.2021); *Fritzweiler/Pfister/Summerer/Summerer*, 3. Kap. A. I. 4. Rn. 27.

12 *Steiner*, SpuRt 2020/5, Editorial; *Hilpert*, SportR, S. 10.

13 Vgl. *Vieweg*, JuS 1983, 825 (825); *Steiner*, SpuRt 2018, 186 (186 ff.).

14 Genannt sei hier nur die Aufnahme von (sportberufsausübenden) Mitgliedern und Vereinen (vgl. BGH SpuRt 2020, 185; OLG München NZKart 2019, 287); das Dopingrecht mit der Konsequenz eines berufsrechtlichen Ausschlusses; Schiedszwang im Profisport (so zuletzt im Fall *Claudia Pechstein*, EGMR NJW 2019, 1057).

15 Vgl. nur *Raupach*, SpuRt 2008, 241 (241 ff.).

16 *J. Orth*, KSzW 2013, 211 (211).

17 Im Bereich des Jugendschutzes, von Straftatbeständen gegen Sportwettbetrug oder auch hier des eSport-Dopings; vgl. *Kubiciel*, ZRP 2019, 200; *Ruppert*, SpuRt 2020, 106; *Bagger von Grafenstein/Bischoff*, SpuRt 2020, 75.

Unterbrechung des Massenevents Sports sind auch nachhaltige finanzielle Folgen und Insolvenzgefahren sowie Sanierungsbedürfnisse erkennbar.¹⁸

Neben der rasanten Rechtskreiserweiterung und der Entwicklung des Sportrechts sieht sich das Sportgeschehen indes konfrontiert mit einer „alt bewährten Tradition“: Gewalt, Ausschreitungen und Störungen des Wettkampfgeschehens durch Zuschauer und Fans. Auch hier hat sich in der jüngeren juristischen Diskussion mit der Kostentragung für Polizeieinsätze ein „Dauerbrenner“ entwickelt („Bremer Sicherheitsgebühr“).¹⁹

Während Beeinträchtigungen und Störungen eine rein disziplinarrechtliche Interpartes-Aufgabe im Verbands-Vereins-Bereich waren, wird nunmehr der vereinsrechtlich außenstehende Störer sportpolitisch und -rechtlich in das Disziplinar-konzept mitaufgenommen. Das Schlagwort lautet „täterorientierte Sanktionierung“²⁰. Die Neukonzeption und -ausrichtung erfolgt mittels Regressierung der Disziplinalgeldstrafen des Verbands zulasten des Vereins über das Schadensersatzrecht hin zum einzelnen Störer. *Otting/Thelen* formulieren zutreffend: „Meine Liebe, mein Verein, meine Haftung“.²¹

Die Regressierung befindet sich damit an der Schnittstelle zwischen Vereins-, Vertrags-, Delikts- und Schadensersatzrecht. Die Diskussion zum Konflikt von Vereinsautonomie, Disziplinarerfolg und Individualinteressen wird dabei – trotz bzw. wegen einer ersten höchstrichterlichen Befassung²² – aktuell lebhaft geführt,²³ u. a. in der jüngst erschienenen Festschrift für *Ch. Huber* im Jahr 2020.²⁴

Ein Potenzial, die „ständige Übung“ der DFB-Sportgerichtsbarkeit aufzubrechen und die Frage der rechtlichen Wirksamkeit des hier einschlägigen DFB-Rechts „abermals und kritisch in den Fokus zu rücken“,²⁵ bietet dabei auch eine Entscheidung des Obersten Verbandssportgerichts des Niedersächsischen Fußballverbands aus dem Jahr 2017, in dem sich das höchste Landessportgericht gegen die Verbandsrechtsprechung stellt.²⁶

18 *Laschinski/Kührt*, SpuRt 2020, 232 ff.; *Fischinger/Orth/Milsch/Schreiber*, Teil 3 Rn. 1 ff.

19 *Kirchhof/Kirchhof*, S. 8 ff.; *Müller-Eiselt*, SpuRt 2020, 54 ff.; *Drechsler*, NVwZ 2020, 433 (433 ff.); *Stopper/Holzhäuser/Knerr*, SpuRt 2013, 49; *Steiner*, SpuRt 2018, 186 (188).

20 9-Punkte-Papier des DFB, S. 1 Nr. 2; siehe 1. Teil A. I. 3.

21 *Otting/Thelen*, JA 2017, 380 (380).

22 BGH NJW 2016, 3715; vgl. auch das jüngst ergangene Urteil des OLG Frankfurt a.M. causa sport 2020, 458 zur sportverbandlichen Rechtsetzungs- und Rechtssprechungsbe-fugnis sowie der Zulässigkeit des einschlägigen DFB-Rechts; aus dem Schrifttum *Bechtel*, causa sport 2020, 472 (473): „Eine Entscheidung mit Angriffsflächen“.

23 So zuletzt *Gerlach/Manzke*, SpuRt 2020, 282 sowie *Gerlach/Manzke*, SpuRt 2021, 2; *Hautkappe*, ZJS 2020, 26; *Heermann*, SpuRt 2020, 259; *Maciejewski*, npoR 2020, 258.

24 *Heermann*, in: FS Ch. Huber, S. 159.

25 *Cherkeh*, SpuRt 2017, 169 (172 f.).

26 NFV-OVG SpuRt 2017, 169.

Einleitung

Dabei ist „der Bußgeldregress“ eine vermeintlich alt gediente Rechtsfrage, die bereits durch das RG und in den 1950er-Jahren durch den BGH im Zusammenhang mit der Regressierung von Geldstrafen bei Beratern aufgrund straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Falschberatung entschieden worden ist.²⁷ Auch im Kontext des Regresses der „Bauherren-Vertragsstrafe“ kam es mittlerweile zu einer höchstrichterlichen Klärung²⁸ und Anerkennung im Schrifttum.²⁹

Während sich auch ein Teil des Schrifttums der sportregressrechtlichen Entscheidung des BGH anschloss³⁰ und eine ablehnende Einhaltung einnahm gegenüber den Entscheidungen des OLG Köln³¹ und des LG Hannover,³² die die Zulässigkeit eines Regresses ablehnten, sind nicht alle aufgeworfenen Rechtsfragen „in die Tiefe spielend“ und erschöpfend behandelt.

Steiner formulierte: Der Sport will seine Regeln „auch mit eigenen rechtlichen Mitteln durchsetzen.“³³ Die Arbeit greift hier die formaljuristische Betrachtungsweise der täterorientierten Sanktionierung auf, auf die sich Rechtsprechung und Schrifttum stützen und sich bezüglich der weiteren Klärung zurücklehnen. Dabei ist mehr als kritisch, dass die in den letzten Jahrzehnten von der Rechtsprechung erweiterte Überprüfungscompetenz vereinsrechtlicher Maßnahmen als „Einfallsstor“ einer Einschränkung vereinsrechtlicher Regelungsmacht in legitimer Weise erreicht wurde³⁴ und nunmehr im Hinblick auf die externe Realisierung von Vereinszwecken gegenüber Nichtmitgliedern hier ein Ignorieren besteht. Der Transfer der Vereinsstrafe als Schaden in das Schadensrecht wird von der Überprüfbarkeit durch die formale Trennung nicht erfasst und offensichtlich vom BGH nicht vorgesehen. Die staatlichen Gerichte werden im Zuge der Geltendmachung des Regressanspruchs des Vereins gegenüber dem Störer nicht als verbandsrechtliche „Quasi-Rechtsmittelinstanz“ tätig.³⁵

27 BGH NJW 1997, 518; NJW 1957, 586; RGZ 169, 267.

28 BGH BauR 2000, 1051; NJW 1998, 1493.

29 *Diehr*, ZfBR 2008, 768 (774); *Jagenburg/Reichelt*, NJW 2000, 2629 (2634); *Roquette/Knolle*, BauR 2000, 47 (48 f.); *Grunewald*, NZG 2016, 1121 (1124); BeckOK VOB/B/*Oberhauser*, § 6 Abs. 6 Rn. 36; *Kapellmann/Messerschmidt/Schneider*, 3. Teil VOB § 11 D. III. Rn. 156; *Sohn*, in: FS *Jagenburg*, S. 855 (864).

30 *Weller/Benz/Wolf*, JZ 2017, 237 (243); *Fröhlich/Fröhlich*, causa sport 2015, 157 (160); *Haslinger*, S. 29; *Kober*, S. 131; *Müller-Eiselt*, S. 260; *Kurth/Seip*, SpuRt 2017, 15 (16); *Riehm*, LMK 2016, 384429; *Bernard*, SpuRt 2013, 8 (10); *Seip*, causa sport 2016, 40 (43); *Pommerening*, SpuRt 2012, 187 (189); *Mäsch*, JuS 2017, 261 (263); *Jenny/Muresan*, causa sport 2011, 56 (60); *Krüger/Saberzadeh*, npoR 2017, 151 (152); *Scheuch*, SpuRt 2016, 58 (59); *Scheuch*, RW 2015, 439 (451 ff.); *Nees*, S. 88 f.; *Wacker*, S. 141.

31 OLG Köln SpuRt 2016, 83.

32 LG Hannover SpuRt 2015, 174.

33 *Steiner*, SpuRt 2018, 186 (186).

34 Vgl. *P. Fischer*, SpuRt 2019, 99 (104); *Hilpert*, FußballstrafR, S. 94; MHGesR/*Knof*, 1. Teil 9. Kap. § 50 Rn. 49.

35 *Scheuch*, RW 2015, 439 (458).

Die bloße Hinnahme als Schadensposten ist als Defizit zu betrachten und bedarf des Ausgleichs. Die Suche nach einem Lösungsvorschlag führt hierbei insbesondere in ein Rechtsgebiet, welches ein relativ unbehelligtes und unaufgeregtes Nischendasein führt:³⁶ das Kirchenrecht.

Die Arbeit greift des Weiteren schwerpunktmäßig mit Zweckausrichtung und Haftungsteologie von Vereinsstrafrecht und Schadensrecht bisher kaum beachtete Gesichtspunkte auf, die zu der Frage führen, ob der Haftungstransfer und die Systemverbindung gelingen können oder die Kollisionslage der tragenden Rechtsprinzipien zu schwerwiegend ist; mithin, ob der Verbandsstrafenregress tatsächlich zu einer „Erosion des deutschen Haftungsrechts“³⁷ führt. Die Schlagworte lauten: Prävention und Strafe im Schadensrecht.

Mit der Implementierung von Verbandsstrafen im Schadensrecht kann man nicht mehr von einer sportrechtlichen Spezifität oder einem Nischendasein sprechen, sodass es auch lauten muss: *Sportrecht ist Schadensrecht*.

B. Problematik und Zielsetzung

Im Ganzen zeigt dieser erste Blickwinkel, dass die formaljuristische Würdigung im Hinblick auf die Haftungstransformation kritisch zu bewerten ist; denn rein formal liegt eine (potenziell) wirksame Verbandsstrafe vor, gleichzeitig liegen rein formal die Voraussetzungen eines Schadensersatzes vor. Indes zeigt bereits die ausdrücklich-zielgerichtete täterorientierte Sanktionierung in Ermangelung einer eigenen Anspruchskompetenz des Verbandes, dass in eben diesem Haftungsmodell eine private Verbandsdisziplinalgewalt und -durchsetzung ermöglicht werden soll; ungeachtet der hehren Ziele von Gewaltfreiheit im Sport.

Daraus ergibt sich auch der Schwerpunkt der Auseinandersetzung in der Haftungsausfüllung: die Frage der Zulässigkeit eines vereinsrechtlich künstlich erschaffenen Schadenspostens, dessen Hinnahme als solcher und der faktischen schadensrechtlichen Überkompensation des Verbandes im Regressdreiecksverhältnis.

Festzustellen ist eine Kollision mit den allgemeinen Schadensprinzipien. Nahezu unbeachtet bleibt, dass zwei grundverschiedene Haftungssysteme miteinander verwoben werden bzw. das vereinsrechtliche Disziplinierungsregime in das Schadensrecht durch Anerkennung der Vereinsstrafe als bloßer Schadensposten

36 Weber, NJW 2010, 2475 (2475).

37 Prütting/Kniepert, ZfPW 2017, 458 (469).

Einleitung

transferiert wird und sich daraus grunddogmatische Fragen und Kollisionen ergeben.

Denn während der BGH u. a. strafschadensrechtlichen Komponenten wegen der „unerträglichen“ Wesensfremdheit mit dem deutschen Schadensersatzsystem eine grundsätzliche und nachhaltige Absage erteilte, so zögert er nicht, die vereinsrechtliche Sanktionierung als Schaden anzuerkennen bzw. hinzunehmen; bei gleichzeitigem Hinweis auf die präventive Zweckrichtung, während auch diese in der Frage der Zulässigkeit als Schadensprinzip in einer langen Tradition einer dogmatischen Diskussion eine mehr als kritische Rolle im Schadenssystem einnimmt. Die Haftungstransformation führt mithin zu einem Spannungsverhältnis.

In diesem Kontext wird als weiterer Schwerpunkt die strict liability der Vereinshaftung zu betrachten sein, die ebenfalls haftungstransformierend unkritisch in das Schadensrecht übergeleitet wird. Während auch hier das Zivilrecht vom Verschuldensprinzip und der besonderen Eingrenzung durch das Enumerationsprinzip im Bereich der Gefährdungshaftung als Ausnahmetatbestand getragen wird, bleibt dieser Gesichtspunkt bei der (vermeintlichen) Zulässigkeit des Regressmodells unkritisch.

Die Autonomie und das Selbstordnungsrecht der Vereine bzw. Verbände generiert und ermöglicht die *Lex sportiva*. Eine Grenze ergab sich bisher nur aus der *Lex extra sportiva*, also solchen staatlichen Normen, die den Sport reglementieren. Trotz Autonomie waren und sind Vereinsreglements Grenzen gesetzt. Die Betrachtungsweise bezieht sich indes auf das jeweilige vereinsrechtliche Verhältnis, mithin auf das Inter-partes-Verhältnis. Mit der Regressierung von Verbandsstrafen erhält das vereinsrechtliche Disziplinarregime indes erstmals Eingang in das Zivil- bzw. Schadensrecht gegenüber nicht vereinsbezogenen und vereinsrechtlich außenstehenden Dritten. Eine reine Trennung der Rechtsverhältnisse und -systeme greift jedoch zu kurz.

Es stellt sich mit der Billigung durch den BGH die Frage, ob (ungesehen) die *Lex sportiva* zur *Lex generalis* wird. Die Haftungstransformation muss im Kontext der faktischen Überkompensation in der Diskussion um Schadenszwecke und -prinzipien betrachtet werden. Fraglich ist zudem, ob dies ein weiterer (zulässiger) Entwicklungsschritt hin zu einem schadensrechtlichen Präventions- und/oder Strafschadensprinzip ist.

Mit der zielgerichteten täterorientierten Sanktionierung durch Vereine und Verbände stellt sich damit – angelehnt an den olympischen Wahlspruch in der Olympischen Charta³⁸ „*citius, altius, fortius*“ – die schadens- bzw. regressrechtliche sinnübertragende Frage: Kommt es zu einer zulässigen Verschiebung von schadensrechtlichen Prinzipien zu einer zivilrechtlichen Sanktionierung oder

38 *Deutsche Olympische Akademie, Olympische Charta, Regel 10.*

gar Privatstrafe und zu Hemmeffekten, um einen vereinsbezogenen defizitären Rechtsgüterschutz zu gewährleisten, indem beim Störer „schneller, höher, stärker“³⁹ regressiert wird?

C. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in fünf Abschnitte. Im einleitenden ersten Abschnitt (1. Teil) werden die vereins- und verbandsrechtlichen Strukturbesonderheiten im Fußballsport vorgestellt. Der zweite Abschnitt (2. Teil) bildet den ersten Hauptteil der Arbeit. In diesem werden die vertragliche und deliktische Haftungsbegründung aufgezeigt. Dabei ist eine erste Frage im Rahmen des sog. Auswärtsregresses, mithin der Regressierung von Verbandsgeldstrafen zulasten des Gastvereins, die durch störendes Verhalten von mitgereisten Auswärts- bzw. Gastfans entstanden sind, ob in Ermangelung eines Zuschauervertrags zwischen Auswärtsverein und -zuschauer die Voraussetzung und Definition der Leistungsnähe im Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter durch den BGH zu eng sind.

Den ersten Schwerpunkt der Arbeit bildet die Haftungsausfüllung im dritten Abschnitt (3. Teil). Im Kontext des Transfers eines vereinsrechtlich „künstlich“ erschaffenen Schadens in die Schadensdogmatik stellt sich in Unterkapitel A. („Vereinszivilrechtliche Drittwirkung“) die Frage, ob das Regressmodell „über’s Eck“⁴⁰ sittenwidrig ist. Denn rechtsgeschäftliche Gestaltungen mit formaljuristisch zulässigen Mitteln zum Zweck der Überwälzung von Kostenlasten sind bereits aus anderen Rechtsgebieten bekannt und führten dort in Teilen im Zuge einer wertenden Betrachtung zur Feststellung der Sittenwidrigkeit. Die Überwindung formaljuristischer Betrachtungsweisen findet im Weiteren auch bei der Frage ihren Niederschlag, ob die Regresskonstruktion ein (unzulässiger) Vertrag zulasten Dritter ist. Daneben wird die Kritik an einem Verfahren zulasten Dritter aufgenommen. Angesichts des identischen Sachverhalts bei der Ausschreitung im Rahmen eines Fußballspiels und des generellen und bundesweiten Ausschlusses des Störers von Bundesligaspielen ist hier insbesondere von Bedeutung, ob die verfassungsrechtlichen Anforderungen durch das BVerfG an Stadionverbote und die Einbindung des Störers in das sportrechtliche Verfahren adaptionsfähig sind.

Das Unterkapitel B. (Schaden und Ersatzfähigkeit) wendet sich dem viel diskutierten Gesichtspunkt der strict liability zu; der objektiven Kausalhaftung und damit verschuldensunabhängigen Haftung, die vereinsrechtlich genutzt wird und

39 Vgl. nur *Niersbach*, in: Sportmanagement, Geleitwort.

40 *Gerlach/Manzke*, SpuRt 2020, 282 (287).

Einleitung

zunehmend im Regressystem in das vom Verschuldens- und Enumerationsprinzip geleitete Schadensrecht faktisch übergeleitet wird. Dass auch dieser Themenkreis trotz langjähriger Praxis weiterhin höchst umstritten bleibt, ist auch dem Umstand geschuldet, dass der BGH lediglich auf eine Anerkennung in der sport- und schiedsgerichtlichen Praxis verwies und hier das Problem umging. Dies bedarf einer kritischen Würdigung.

Im Unterkapitel C. (Einschränkung der Schadenszurechnung) werden die klassischen Problemkreise (Äquivalenz, Adäquanz) kurz erläutert, zumal diese von OLG Köln und LG Hannover kritisch aufgefasst wurden.

Kernaspekt ist im Folgenden die Frage des Schutzzwecks. Es erscheint hier sachgerechter, die „enge Sicht“ zu verlassen und im Rahmen einer zwingenden wertenden Betrachtung die hinter den Rechts- und Haftungssystemen stehende Zwecksetzung zu untersuchen. Vor diesem Schwerpunkt erfolgt eine Untersuchung der Frage, ob ein Wertungstransfer von bisherigen Regresskonstellationen möglich ist. Diese ergeben sich aus der Regressierung von Vertragsstrafen, Bußgeldern im arbeitsvertraglichen Rahmen und von solchen aus der Fehlberatung straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Mandate.

Schwerpunkt der Arbeit ist im Weiteren die Untersuchung der übergeordneten Ziel- und Zwecksetzung der Verbandsstrafe und des Schadensrechts. Es soll der Frage nachgegangen werden, ob beide Systeme in ihrer jeweiligen Ausrichtung miteinander vereinbar sind. Durch die Frage der Wesensfremdheit und deren Überleitung in das Schadenssystem ist kritisch, ob Erklärungsversuche durch das Präventionsprinzip und/oder eine Straffunktion erfolgreich sein können. Es wird jeweils die Frage diskutiert, ob präventive und pönale Elemente dem Schadensrecht bekannt oder fremd sind. Herangezogen werden auch jeweils Regelungen, die möglicherweise eine entsprechende Funktionszuordnung zulassen, entweder im Zusammenhang mit einer verallgemeinerungsfähigen Basis oder in Form der Adaption und eines Transfers aus anerkannten Fallgruppen. Fraglich ist auch, ob der Systemtransfer aus Gründen der Billigkeit erfolgen muss, mithin, ob ein Rechtsnotstand besteht.

Im Zusammenhang mit dem Thema Strafschaden wird dieser als ein Teilaspekt nochmals aufgegriffen im Unterkapitel D. (Schadensumfang). Denn wiederum unter Einbeziehung der BGH-Entscheidung stellt sich die Frage, ob Verbandsstrafen, die nach dem DFB-Recht bis zu 250.000 Euro und nach FIFA-Recht 1 Mio. CHF betragen können, im Umfang zu kappen sind. Herangezogen werden u. a. die Versuche aus der in Bezug auf den Strafschaden fürsprechenden Literatur, Erwägungen aus der *Fangprämien*-Rechtsprechung und aktuelle Diskussionen im Zusammenhang mit der Organhaftung. Auch Letztere sieht sich konfrontiert mit einem Schadensumfang, der die wirtschaftliche Existenz vernichten kann, zumal – insbesondere im Kartellrecht – durch die Koppelung an die

Unternehmensumsätze die Haftungssummen weit über solche des FIFA-Verbandsgeldstrahmens hinausgehen.

Im Ganzen zeigt sich der wiederholende Charakter dieses Problemkreises, der in den letzten Jahrzehnten immer wiederkehrend und unter Heranziehung verfassungsrechtlicher Schutzgesichtspunkte diskutiert wird und beispielsweise im Arbeitsrecht mit der Lehre zum innerbetrieblichen Schadensausgleich auf fruchtbaren Boden fiel. Letzte relevante Gesichtspunkte ergeben sich aus Fragen zum Mitverschulden des Vereins.

Der vierte Abschnitt (4. Teil) hat zum Ziel, die formaljuristische Hinnahme eines Schadens adäquat und sachgerecht einer Lösung zuzuführen. Denn während das Vereinsstrafrecht in den letzten Jahrzehnten durch den BGH aus dem Kreis nahezu vollkommener Autonomie entzogen wurde, hin zu einer immer weiterreichenden Überprüfungsöglichkeit, wird der „Vereinschaden“ als Schadensposten keiner Inhaltskontrolle zugeführt. Im Hinblick auf Kollisionsproblematiken der Zweckausrichtung und der Grundverschiedenheit der Haftungs- und Rechtssysteme kann dies nur als defizitär eingeordnet werden. Herangezogen werden insbesondere die Vorschläge von *Scheuch* (Analogie einer Vertragsstrafe) und *Heermann* (Anwendung des kartellrechtlichen Drei-Stufen-Tests).

Es erscheint sachgerecht, einen vergleichbaren Autonomiekreis und dessen höchstrichterliche Lösungsansätze heranzuziehen, soweit es zu einer Kollision mit dem außenstehenden zivilrechtlichen System und Rechten Dritter kommt. Überraschenderweise ergeben sich aus dem Kirchenrecht nachhaltige Parallelitäten und Transfergesichtspunkte. Das Ergebnis der Suche nach einer sachgerechten Auflösung der Systemkollision bietet die Güterabwägung; abgewogen wird im Hinblick auf die verschiedenen Interessen, die Zielrichtung von Vereinsautonomie, den Kern des Ausgleichsprinzips, die rechtmethologische Bedeutung eines Rechtsprinzipienverstoßes und die rechtlichen Möglichkeiten zur Bewältigung von Gewaltausbrüchen.

Der fünfte Abschnitt (5. Teil) schließt mit Ergebnis und Thesen.